

Landessynode 2002

3. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 11. bis 15. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Entwurf

eines 42. Kirchengesetzes zur
Änderung der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von
Westfalen

- Inhaltliche Überarbeitung -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 42. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen - Inhaltliche Überarbeitung – mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Landessynode 1998 hatte im Zusammenhang mit dem Entwurf eines 39. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung, der sich hauptsächlich mit der Einführung der sogenannten inklusiven Sprache beschäftigte, Vorschläge und Anfragen der Presbyterien, Kreissynodalvorstände und Kreissynoden zur weiteren Überarbeitung der Kirchenordnung zu beraten. Diese inhaltlichen Veränderungsvorschläge wurden damals in einer gesonderten Vorlage „Inhaltliche Überarbeitung der Kirchenordnung der EKvW“ zusammengefasst.

Die Landessynode 1998 entschied, dass diese weitergehenden inhaltlichen Änderungswünsche in einem gesonderten Verfahren (in Form von selbstständigen Kirchengesetzen zur Änderung der Kirchenordnung) zu beraten sind. Dabei waren die Ständigen Ausschüsse der Landessynode und die Ausschüsse der Kirchenleitung im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zu beteiligen.

Einige Themenbereiche, z.B. die Überarbeitung der Bestimmungen zur Taufe, wurden und werden in eigenen Gesetzgebungsverfahren (siehe auch 41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung) bearbeitet. Die Überprüfung der Regelungen zum Pfarrdienst, zur Residenzpflicht etc. geschieht im Rahmen des Reformprozesses.

In dem weiteren Verfahren hatte ein Unterausschuss, der aus Mitgliedern des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses gebildet worden war, auf Grundlage der vorliegenden inhaltlichen bzw. sprachlichen Änderungsvorschläge und Anträge konkrete Formulierungen für die Neugestaltung der jeweiligen Artikel der Kirchenordnung erarbeitet. Diese Vorschläge hatten die Zustimmung des Ständigen Theologischen Ausschusses, des Ständigen Kirchenordnungsausschusses und der Kirchenleitung gefunden.

Der Entwurf eines 42. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW wurde den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, den Instituten, Ämtern und Einrichtungen der EKvW mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen wurden 29 Stellungnahmen abgegeben. Alle Kirchenkreise ha-

ben dabei grundsätzlich ihre Zustimmung zu dem Entwurf der überarbeiteten Kirchenordnung erklärt. 14 Kirchenkreise haben zusätzliche Anregungen und Änderungsvorschläge abgegeben. Es waren allerdings keine Vorschläge dabei, die nicht schon vorher Gegenstand der Beratungen im Unterausschuss und in den Ständigen Ausschüssen gewesen wären. Eine Auflistung der Anregungen und Änderungsvorschläge, die aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen kamen, stehen dem zuständigen Tagungsausschuss für seine Beratungen zur Verfügung.

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2002 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines 42. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Inhaltliche Überarbeitung) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist als Anlage zu dem Entwurf eines 42. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung zusätzlich eine Synopse beigefügt, in der in der linken Spalte die geltenden Kirchenordnungsartikel, in der mittleren Spalte die Formulierungen des Entwurfs des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung sowie in der rechten Spalte die Begründungen aufgeführt sind.

Entwurf

Stand: 10.09.2002

**42. Kirchengesetz zur Änderung der
Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom . . . November 2002**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom . . . November 2002 (KABl. 2002 S. . . .) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 wird neu gefasst:

„1Die Kirchengemeinde hat den Auftrag zur Seelsorge, zur diakonischen Arbeit, zum missionarischen Dienst sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen.

2Sie stärkt ihre Glieder zum Zeugnis und Dienst in allen Lebensbereichen.“

2. Artikel 9 Absatz 1 wird neu gefasst:

„Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zu begleiten, die nötigen Ämter und Dienste einzurichten sowie für Angebote der Fortbildung Sorge zu tragen.“

3. Artikel 36 Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden neu gefasst:

„2Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde

und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“

4. In Artikel 91 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
5. In Artikel 97 Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Obliegenheiten“ durch das Wort „Verantwortung“ und das Wort „erfüllen“ durch das Wort „wahrnehmen“ ersetzt.
6. In Artikel 108 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
7. In Artikel 124 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
8. In Artikel 126 Absatz 3 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
9. In Artikel 130 Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Obliegenheiten“ durch das Wort „Verantwortung“ und das Wort „erfüllen“ durch das Wort „wahrnehmen“ ersetzt; vor dem Wort „gemäß“ wird das Wort „und“ eingefügt.
10. In Artikel 147 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
11. In Artikel 153 Absatz 1 Satz 7 wird das Wort „Zurüstung“ durch die Worte „geistliche Vorbereitung“ ersetzt.
12. In Artikel 155 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
13. In Artikel 169 Absatz 3 werden die Worte „ein kirchliches Opfer“ durch die Worte „eine Kollekte“ ersetzt.
14. Artikel 174 wird neu gefasst:

„Das Presbyterium und die Gemeindeglieder sollen darauf achten, dass die Sonn- und Feiertage geheiligt, die Teilnahme am Gottesdienst gefördert und die Würde der Sonn- und Feiertage geschützt werden.“

15. Artikel 188 Absatz 2 wird neu gefasst:

„Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Gemeinde Berufenen das Gespräch mit den Gemeindegliedern und den nicht zur Kirche Gehörenden suchen.“

16. Artikel 189 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird neu gefasst:

„Die Ordinierten sind durch ihr Amt zum Dienst der Beichte berufen.“

b) In Satz 2 werden die Worte „das nichtordinierte“ durch die Worte „ein nichtordiniertes“ ersetzt.

17. Artikel 190 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „die Übung der kirchlichen Zucht“ die Worte „als geschwisterliche Zurechtweisung“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 4 wird neu gefasst:

„4 Öffentliches Ärgernis gibt vor allem, wer in mündlichen oder schriftlichen Erklärungen oder in öffentlichen Handlungen den Namen Gottes verhöhnt, den christlichen Glauben verwirft oder ihn durch Wort oder Tat verächtlich macht oder sich aktiv an solchen Handlungen beteiligt, durch welche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sich von der evangelischen Kirche wesentlich unterscheiden.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird neu gefasst:

„2 Verlegt das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde, ist dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde die getroffene Maßnahme mitzuteilen.“

d) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „zu der Kirchenzuchtmaßnahme“ durch die Worte „der Maßnahme“ ersetzt.

18. In der Überschrift vor dem Artikel 203 „V. Der Dienst der Gemeinde an ihrer konfirmierten Jugend“ wird das Wort „konfirmierten“ gestrichen.

19. Artikel 203 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird neu gefasst:

„Der Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend erfolgt durch Jugendgottesdienste und den evangelischen Religionsunterricht in allen weiterführenden Schulen sowie offene Angebote.“

b) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „Lebensgemeinschaften“ durch das Wort „Gruppen“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 7 wird das Wort „einordnen“ durch das Wort „einbringen“ ersetzt.

20. In Artikel 220 Satz 1 wird das Wort „Zurüstung“ durch die Worte „geistliche Vorbereitung“ ersetzt.

21. Artikel 229 Absatz 2 wird neu gefasst:

„Die Visitatorin oder der Visitator überzeugt sich vom Stand der Gemeindegemeinschaft in allen ihren Bereichen einschließlich der Diakonie in der Kirchengemeinde und bringt in einer Sitzung des Presbyteriums Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde Berufenen zur Sprache.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung:

Allgemeine Begründung:

Die Landessynode 1998 hatte im Zusammenhang mit den Beratungen über den Entwurf eines 39. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung, der sich hauptsächlich mit der Einführung der sog. inklusiven Sprache beschäftigte, beschlossen, die weitergehenden inhaltlichen Änderungswünsche gesondert zu beraten. Dabei waren die Ständigen Ausschüsse der Landessynode und die Ausschüsse der Kirchenleitung im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zu beteiligen.

Einige Themenbereiche, z. B. die Überarbeitung der Bestimmungen zur Taufe, wurden und werden in eigenen Gesetzgebungsverfahren bearbeitet. Die Überprüfung der Regelungen zum Pfarrdienst, zur Residenzpflicht etc. geschieht im Rahmen des Reformprozesses.

Für die Bearbeitung einer Fülle von Einzeländerungen, dazu gehören auch die Gelöbnistexte, wurde ein Unterausschuss aus Mitgliedern des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses gebildet.

Der Unterausschuss erarbeitete auf Grundlage der vorliegenden inhaltlichen bzw. sprachlichen Änderungsvorschläge und Anträge konkrete Formulierungen für die Neugestaltung der jeweiligen Artikel der Kirchenordnung. Diese Vorschläge hatten die Zustimmung des Ständigen Theologischen Ausschusses, des Ständigen Kirchenordnungsausschusses und der Kirchenleitung gefunden und wurden den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Ämtern, Instituten und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen als „Entwurf eines 42. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung – Inhaltliche Überarbeitung -“ zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt. Die Anregungen und Änderungsvorschläge stehen dem zuständigen Tagungsausschuss für seine Beratungen zur Verfügung

Einzelbegründung:

An dieser Stelle wird auf die gesonderte Darstellung von Einzelbegründungen verzichtet, weil sie in der Synopse, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, enthalten sind.

**Entwurf eines 42. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
Inhaltliche Überarbeitung (Gelöbnistexte/Einzelthemen)
- Stand 10.09.2002 -**

Lfd. Nr.	Thema	Geltender KO-Text	Änderungsvorschläge	Begründung
1	Neufassung der Gelöbnistexte	<p style="text-align: center;">Artikel 36</p> <p>(2) ¹Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:</p> <p style="padding-left: 2em;">²"Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir befohlene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu zu verwalten. ³Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir übertragenen Dienste willig zu übernehmen und gewissenhaft darauf zu achten, dass alles ehrbar und ordentlich in der Gemeinde zugehe."</p> <p style="text-align: center;">Artikel 97</p> <p>(1) ¹Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Gelöbnis ab. ²Sie werden gefragt:</p> <p>³"Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Obliegenheiten als Mitglieder der Kreissynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu erfüllen und danach trachten</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 36</p> <p>(2) ¹Presbyterinnen und Presbyter legen bei ihrer Einführung folgendes Gelöbnis ab:</p> <p style="padding-left: 2em;">2Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben.³ Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 97</p> <p>(1) ¹Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Gelöbnis ab. ²Sie werden gefragt:</p> <p>³Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Kreissynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trach-</p>	Die Ausschüsse sprechen sich für die Beibehaltung des bisherigen Aufbaus der Gelöbnistexte aus. Das Gelöbnis der Presbyterinnen und Presbyter ist eindeutig gemeindebezogen. Die Gelöbnisse für die Mitglieder der Kreissynode und der Landessynode sind inhaltlich deckungsgleich; sie beziehen sich auf die synodalen Aufgaben.

Lfd. Nr.	Thema	Geltender KO-Text	Änderungsvorschläge	Begründung
		<p>wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?"</p> <p>⁴Darauf antworten sie gemeinsam: ⁵"Ich gelobe es vor Gott."</p> <p style="text-align: center;">Artikel 130</p> <p>(1) ¹Beim Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder ein Gelöbniß ab. ²Sie werden gefragt:</p> <p>³"Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Obliegenheiten als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu erfüllen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?"</p> <p>⁴Darauf antworten sie gemeinsam: ⁵"Ich gelobe es vor Gott."</p>	<p>ten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?"</p> <p style="text-align: center;">Artikel 130</p> <p>(1) ¹Beim Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder ein Gelöbniß ab. ²Sie werden gefragt:</p> <p>³Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?"</p> <p>⁴Darauf antworten sie gemeinsam: ⁵"Ich gelobe es vor Gott."</p>	
2	Auftrag der Kirchengemeinde	<p style="text-align: center;">Artikel 8 Abs. 2</p> <p>(2) ¹Sie ist zum Dienst der Seelsorge und der tätigen Liebe gerufen. ²Sie hat den Auftrag zum missionarischen Dienst im eigenen Volk und in der Völkerwelt sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. ³Sie stärkt ihre einzelnen Glieder für Zeugnis und Dienst am Nächsten in Familie und Beruf, in Betrieb und Öffentlichkeit.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 8 Abs. 2</p> <p>¹Die Kirchengemeinde hat den Auftrag zur Seelsorge, zur diakonischen Arbeit, zum missionarischen Dienst sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen.</p> <p>²Sie stärkt ihre Glieder zum Zeugnis und Dienst in allen Lebensbereichen.</p>	<p>Die Sätze 1 und 2 sollen als neuer Satz 1 zusammengefasst werden.</p> <p>Der neue Satz 2 wird unter Beibehaltung des Inhaltes sprachlich konzentriert.</p>

Lfd. Nr.	Thema	Geltender KO-Text	Änderungsvorschläge	Begründung
3	Sprachliche Überarbeitung des Begriffs „Zurüstung“	<p style="text-align: center;">Artikel 9 Abs. 1</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zuzurüsten sowie die nötigen Ämter und Dienste einzurichten.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 153 Abs. 1 Satz 7</p> <p>(1) ... 7Die Präses oder der Präses trägt die besondere Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen und die Zurüstung der Pfarrerrinnen und Pfarrer. ...</p> <p style="text-align: center;">Artikel 220 Satz 1</p> <p>1Die Voraussetzung der Ordination ist die Eignung und eine ausreichende Vorbildung und Zurüstung für den Dienst an Wort und Sakrament. 2...</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 9 Abs. 1</p> <p>Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zu begleiten, die nötigen Ämter und Dienste einzurichten sowie für Angebote der Fortbildung Sorge zu tragen.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 153 Abs. 1 Satz 7</p> <p>(1) ... 7Die Präses oder der Präses trägt die besondere Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen und die geistliche Vorbereitung der Pfarrerrinnen und Pfarrer. ...</p> <p style="text-align: center;">Artikel 220 Satz 1</p> <p>1Die Voraussetzung der Ordination ist die Eignung und eine ausreichende Vorbildung und geistliche Vorbereitung für den Dienst an Wort und Sakrament. 2...</p>	<p>Die Diskussion zum Begriff „Zurüstung“ wurde in den Ausschüssen kontrovers geführt. Die jetzigen Vorschläge entsprechen Mehrheitsentscheidungen. Es wurde versucht, das inhaltlich Gemeinte sprachlich neu zu fassen.</p>
4	Erweiterung des Auftrags des Kirchenkreises und explizite Erwähnung der Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften	<p style="text-align: center;">Artikel 85 Abs. 7</p> <p>(7) Der Kirchenkreis bemüht sich im Rahmen seines Auftrages um Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen, mit staatlichen und kommunalen Stellen, mit Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen in seinem Bereich.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 85 Abs. 7</p> <p>(7) Der Kirchenkreis bemüht sich im Rahmen seines Auftrages um Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen, mit staatlichen und kommunalen Stellen, mit Vereinen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen in seinem Bereich.</p>	<p>Die Ausschüsse waren unterschiedlicher Meinung. Es entspricht dem Votum des Ständigen Theologischen Ausschusses, es bei dem bisherigen Text zu lassen, weil der Auftrag des Dialogs mit Religionsgemeinschaften vor Ort darin inbegriffen ist.</p>

Lfd. Nr.	Thema	Geltender KO-Text	Änderungsvorschläge	Begründung
5	Stärkung des Grundsatzes der gleichmäßigen Berücksichtigung von Frauen und Männern in Gremien	<p>Artikel 91 Abs. 3 Satz 2</p> <p>(3) 1... ₂Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.</p> <p>Artikel 108 Abs. 1 Satz 4</p> <p>(1) 1... ₄Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p> <p>Artikel 124 Abs. 1 Satz 4</p> <p>(1) 1... ₄Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p> <p>Artikel 126 Abs. 3</p> <p>(3) Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p> <p>Artikel 147 Abs. 2 Satz 2</p> <p>(2) 1... ₂Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.</p>	<p>Artikel 91 Abs. 3 Satz 2</p> <p>(3) 1... ₂Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.</p> <p>Artikel 108 Abs. 1 Satz 4</p> <p>(1) 1... ₄Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p> <p>Artikel 124 Abs. 1 Satz 4</p> <p>(1) 1... ₄Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p> <p>Artikel 126 Abs. 3</p> <p>(3) Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p> <p>Artikel 147 Abs. 2 Satz 2</p> <p>(2) 1... ₂Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.</p>	<p>Es wurde beantragt, in den Artikeln 91 Absatz 3 Satz 2, 108 Absatz 1 Satz 4, 124 Absatz 1 Satz 4, 126 Absatz 3, 147 Absatz 2 Satz 2 und 155 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenordnung das Wort „möglichst“ ersatzlos zu streichen.</p> <p>Für den Antrag wurden folgende Argumente angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weil sich der Grundsatz der gleichmäßigen Berücksichtigung von Frauen und Männer etabliert hat, sei das als Einschränkung zu verstehende Wort „möglichst“ nicht länger gerechtfertigt, - die geltende Fassung enthalte die Möglichkeit eines inhaltlichen Missverständnisses, weil der Begriff „möglichst“ als Relativierung des Gedankens „ist anzustreben“ verstanden werden kann (Tautologie). <p>Gegen eine Streichung wurde angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Wort „möglichst“ sei als Adjektiv nicht auf das Verb „anzustreben“ sondern auf den Begriff „gleichmäßige Berücksichtigung“ zu beziehen; deshalb liege eine Doppelung sachlich nicht vor, - die Streichung des Wortes „möglichst“ nähme die Möglichkeit im Rahmen des bei der Besetzung von

Lfd. Nr.	Thema	Geltender KO-Text	Änderungsvorschläge	Begründung
		<p align="center">Artikel 155 Abs. 2 Satz 2</p> <p>(2) ¹... ²Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p>	<p align="center">Artikel 155 Abs. 2 Satz 2</p> <p>(2) ¹... ²Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p>	<p>Personalstellen zu beachtenden Kriterienbündels sachlich gebotene konkrete Gewichtungen vorzunehmen, - durch die Streichung des Wortes „möglichst“ würde der Klageweg eröffnet.</p> <p>Der Ständige Theologische Ausschuss hat mit knapper Mehrheit dafür votiert, das „möglichst“ jeweils zu streichen.</p>
6	Sprachliche Überarbeitung der Worte „kirchliches Opfer“	<p align="center">Artikel 169 Abs. 3</p> <p>(3) In jedem Gottesdienst wird ein kirchliches Opfer abgekündigt und eingesammelt.</p>	<p align="center">Artikel 169 Abs. 3</p> <p>(3) In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte abgekündigt und eingesammelt.</p>	Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend den Begriff „Kollekte“ an dieser Stelle.
7	Neufassung der Bestimmung über die Heiligung der Sonn- und Feiertage	<p align="center">Artikel 174</p> <p>Das Presbyterium und die Gemeindeglieder sollen darauf achten, dass die Sonn- und Feiertage geheiligt werden und alles fern gehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst hindert und die Würde der Sonn- und Feiertage beeinträchtigt.</p>	<p align="center">Artikel 174</p> <p>Das Presbyterium und die Gemeindeglieder sollen darauf achten, dass die Sonn- und Feiertage geheiligt, die Teilnahme am Gottesdienst gefördert und die Würde der Sonn- und Feiertage geschützt werden.</p>	Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend diese Veränderung.
8	Neufassung der Bestimmung betreffend das Wesen der Seelsorge	<p align="center">Artikel 188</p> <p>(1) In der Seelsorge nimmt die Kirche ihren Dienst am Wort durch Zuspruch und Tröstung, Ermahnung und Warnung wahr.</p> <p>(2) Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen die</p>	<p align="center">Artikel 188</p> <p>(1) kein Änderungsvorschlag</p> <p>(2) Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen Pfar-</p>	Die Ausschüsse sprechen sich mehrheitlich dafür aus, im Artikel 188 Absatz 1 das Wort „Warnung“ nicht zu streichen. Zu dem Inhalt der Seelsorge zählt auch das Aufzeigen von Konsequenzen (Warnungen) bezogen auf bestimmte Verhaltensweisen.

Lfd. Nr.	Thema	Geltender KO-Text	Änderungsvorschläge	Begründung
		Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Gemeinde Berufenen sich der Gemeindeglieder und der nicht zur Kirche Gehörenden mit tröstendem und mahnendem Wort annehmen und ihnen weiterhelfen.	rerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Gemeinde Berufenen das Gespräch mit den Gemeindegliedern und den nicht zur Kirche Gehörenden suchen.	Die sprachliche Veränderung in Absatz 2 wird übereinstimmend befürwortet.
9	Neufassung der Bestimmung zur Einzelbeichte	<p style="text-align: center;">Artikel 189 Abs. 4</p> <p>(4) ¹Die Ordinierten sind durch ihr Amt berufen, den Dienst der Beichte zu tun.</p> <p>²Auch das nichtordinierte Gemeindeglied kann, wenn es darum gebeten wird, den Dienst der Einzelbeichte erweisen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 189 Abs. 4</p> <p>(4) ¹Die Ordinierten sind durch ihr Amt zum Dienst der Beichte berufen.</p> <p>²Auch ein nichtordiniertes Gemeindeglied kann, wenn es darum gebeten wird, den Dienst der Einzelbeichte erweisen.</p>	Sprachliche Bearbeitung unter Beibehaltung des Inhalts.
10	Neufassung der Bestimmung über die Kirchenzucht	<p style="text-align: center;">Artikel 190</p> <p>(1) ¹Zur Seelsorge in der Gemeinde gehört nach dem Zeugnis des Neuen Testaments die Übung der kirchlichen Zucht. ²Sie soll dazu dienen, ein Gemeindeglied zum Gehorsam des Glaubens, in die Gemeinschaft der Kirche und zu ihrer Ordnung zurückzuführen. ³Sie wird vom Presbyterium ausgeübt.</p> <p>(2) ¹Wer der Gemeinde öffentliches Ärgernis gibt, soll auf Beschluss des Presbyteriums zunächst durch die Pfarrerin oder den Pfarrer ermahnt werden. ²Bleibt diese Ermahnung sowie eine weitere durch die Pfarrerin oder den Pfarrer und zwei gewählte Mitglieder des Presbyteriums fruchtlos,</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 190</p> <p>(1) ¹Zur Seelsorge der Gemeinde gehört nach dem Zeugnis des Neuen Testaments als geschwisterliche Zurechtweisung die Übung der kirchlichen Zucht.</p> <p>(2) Sätze 1 bis 3 unverändert.</p>	Die Ausschüsse waren übereinstimmend der Meinung, dass die inhaltlichen Aussagen dieses Artikel beibehalten werden sollen. Kontrovers wurde diskutiert über den Begriff „kirchliche Zucht“. Für Absatz 1, Satz 1 schlägt der Ständige Theologische Ausschuss eine erläuternde Ergänzung vor.

Lfd. Nr.	Thema	Geltender KO-Text	Änderungsvorschläge	Begründung
		<p>kann durch Beschluss des Presbyteriums ein Ausschluss vom heiligen Abendmahl erfolgen. ³Mit dem Ausschluss vom heiligen Abendmahl gehen die mit der Zulassung zum heiligen Abendmahl verbundenen kirchlichen Rechte verloren.</p> <p>⁴Öffentliches Ärgernis gibt vor allem, wer in mündlichen oder schriftlichen Erklärungen oder in öffentlichen Handlungen den Namen Gottes verhöhnt, den christlichen Glauben verwirft oder ihn verächtlich macht, einen unchristlichen oder lasterhaften Lebenswandel führt oder sich aktiv an solchen Handlungen beteiligt, durch welche Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sich von der evangelischen Kirche wesentlich unterscheiden.</p> <p>(3) ¹Wird das Ärgernis behoben, wird das Gemeindeglied auf Antrag durch Beschluss des Presbyteriums zum Abendmahl wieder zugelassen. ²Damit gewinnt es die entzogenen Rechte wieder.</p> <p>(4) ¹Das Gemeindeglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Presbyteriums, der es vom Abendmahl ausschließt oder seinen Antrag auf Wiedermahlzulassung ablehnt, Einspruch beim Kreissynodalvorstand zu erheben. ²Er entscheidet endgültig.</p> <p>(5) ¹Der Beschluss des Presbyteriums gilt für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. ²Verlegt ein Gemeindeglied, das in kirchlicher Zucht genommen worden ist, seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde, ist dem Presbyteri-</p>	<p>⁴Öffentliches Ärgernis gibt vor allem, wer in mündlichen oder schriftlichen Erklärungen oder in öffentlichen Handlungen den Namen Gottes verhöhnt, den christlichen Glauben verwirft oder ihn durch Wort oder Tat verächtlich macht oder sich aktiv an solchen Handlungen beteiligt, durch welche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sich von der evangelischen Kirche wesentlich unterscheiden.</p> <p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>(5) Satz 1 unverändert.</p> <p>²Verlegt das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde, ist dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde die getroffene Maßnahme</p>	<p>In Absatz 2, Satz 4 soll neben der sprachlichen Veränderung der Bezug auf die Beteiligung an Handlungen anderer Kirchen gestrichen werden.</p> <p>Da im Kontext des Artikels 190 klar ist, was gemeint ist, kann Absatz 5, Satz 2 auf den Begriff „kirchliche</p>

Lfd. Nr.	Thema	Geltender KO-Text	Änderungsvorschläge	Begründung
		<p>um dieser Kirchengemeinde die getroffene Maßnahme mitzuteilen. ³Der Beschluss ist für das Presbyterium der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes bindend, solange der Anlass zu der Kirchenzuchtmaßnahme nicht behoben worden ist.</p>	<p>mitzuteilen. ³Der Beschluss ist für das Presbyterium der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes bindend, solange der Anlass der Maßnahme nicht behoben worden ist.</p>	<p>Zucht“ und in Satz 3 auf den Begriff „Kirchenzuchtmaßnahme“ verzichtet werden.</p>
11	<p>Neufassung der Bestimmung über den Dienst an der konfirmierten Jugend</p>	<p>V. Der Dienst der Gemeinde an ihrer konfirmierten Jugend</p> <p>Artikel 203 Abs. 1</p> <p>(1) ¹Das Presbyterium ist für den Dienst an der konfirmierten Jugend verantwortlich. ²Die Jugendarbeit der Gemeinde geschieht in Verbindung mit den bestehenden Jugendwerken. ³Das Presbyterium stellt die notwendigen Räume und Mittel zur Verfügung. ⁴Wo es notwendig ist, sorgt es für die Anstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>⁵Der Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend erfolgt durch Jugendgottesdienste, die Christenlehre und den evangelischen Religionsunterricht in allen weiterführenden Schulen. ⁶Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass sich die Jugend in jugendgemäßen Lebensgemeinschaften unter Gottes Wort sammeln kann. ⁷Die Jugend soll sich durch rege Mitarbeit in das Leben der Gemeinde einordnen und mit ihr in lebendiger und ständiger Verbindung bleiben.</p>	<p>V. Der Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend</p> <p>Artikel 203 Abs. 1</p> <p>(1) Sätze 1 bis 4 unverändert.</p> <p>⁵Der Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend erfolgt durch Jugendgottesdienste und den evangelischen Religionsunterricht in allen weiterführenden Schulen sowie offene Angebote. ⁶Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass sich die Jugend in jugendgemäßen Gruppen unter Gottes Wort sammeln kann. ⁷Die Jugend soll sich durch rege Mitarbeit in das Leben der Gemeinde einbringen und mit ihr in lebendiger und ständiger Verbindung bleiben.</p>	<p>Mit der Überschrift soll auf die Verantwortung der Gemeinde für die Jugend insgesamt hingewiesen werden.</p> <p>Da es in westfälischen Gemeinden keine eigenständige Christenlehre gibt, kann dieser Begriff gestrichen werden. Die „offenen Angebote“ sollten jedoch ergänzt werden.</p>

Lfd. Nr.	Thema	Geltender KO-Text	Änderungsvorschläge	Begründung
12	Aufgaben der Visitorin oder des Visitors	<p style="text-align: center;">Artikel 229 Abs. 2</p> <p>(2) Die Visitorin oder der Visitor überzeugt sich vom Stand der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit sowie der Diakonie in der Kirchengemeinde und bringt in einer Sitzung des Presbyteriums Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde Berufenen zur Sprache.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 229 Abs. 2</p> <p>Die Visitorin oder der Visitor überzeugt sich vom Stand der Gemeindearbeit in allen ihren Bereichen einschließlich der Diakonie in der Kirchengemeinde und bringt in einer Sitzung des Presbyteriums Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde Berufenen zur Sprache.</p>	<p>Hier soll die Vielfalt der Gemeindearbeit in den Blick genommen werden, zu der auch die Diakonie gehört.</p>